

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**Vom 30. Juli 2013**

(AM Nr. 33 vom 14.08.2013)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

(1) Die Stadt Ingolstadt unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhoben.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Stadt Ingolstadt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen errichtete oder angemietete Wohnungen und Wohnräume.

(3) Obdachlos ist,

1. wer ohne Unterkunft ist oder
2. wem die zwangsweise Räumung seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 2 Aufnahme

(1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

(2) Räume in Unterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt verfügt hat (Benutzer).

(3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Unterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.

(4) Die Aufnahme erfolgt in eine bestimmte Unterkunfts-kategorie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt.

(5) In den Räumen einer Unterkunftseinheit (ein Unterkunftsraum oder mehrere zusammengehörige und nach außen abgeschlossene Unterkunfts-räume) können ein einzelner Benutzer oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 3 Prüfung der Mietfähigkeit

(1) Nach Aufnahme in eine Unterkunft kann geprüft werden, ob die Benutzer künftig in der Lage sein werden, Verpflichtungen aus einem Mietvertrag nachzukommen (Mietfähigkeit).

(2) Ist die Mietfähigkeit festgestellt, haben die Benutzer unverzüglich einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung zu stellen und sich aktiv um eine zumutbare Wohnung zu bemühen.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosengebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, entsprechende Nachweise vorzulegen bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle nutzungsrelevanten Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Ingolstadt mitzuteilen.

§ 5 Verhalten in der Unterkunft

(1) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkunftsanlagen die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunftsanlagen ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. Personen, deren Aufnahme die Stadt Ingolstadt nicht nach § 2 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,
2. Gegenstände, von denen Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, in die Obdachlosenunterkünfte mitzubringen,
3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
4. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene zu ändern,
 - c) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben sowie entsprechende Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,
 - e) alle Arten von Heiz- oder Kochgeräten ohne Zustimmung durch die Stadt Ingolstadt oder den Hauseigentümer aufzustellen und zu betreiben,
 - f) Freiantennen gleich welcher Art anzubringen,
 - g) Tiere im Bereich der Unterkunftsanlagen zu halten. Die Einwilligung kann erteilt werden, wenn durch die

Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenutzer verletzt werden und der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

5. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Ingolstadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
6. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in den Unterkunfts- und Nebenräumen zu lagern,
7. Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
8. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken oder auf Flächen, die zu den Unterkünften gehören, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,
9. die zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, ausgenommen Parkplätze und Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
10. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen.

(4) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschaftswaschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschaftswäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen.

(5) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt angefertigt werden. Diese Schlüssel sind der Stadt Ingolstadt zu übereignen.

(6) Das Bereithalten von Rundfunk- oder Fernsehempfängern ist bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(7) Die Stadt Ingolstadt kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, zwingend erforderlich ist.

(8) Wer sich als Besucher in Unterkunftsanlagen aufhält und gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

(9) Hat die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

§ 6 Überwachung, Anordnungen im Einzelfall

(1) Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung die genutzten Räume in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr zu betreten.

(2) Ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

(3) Die Benutzer haben bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die Rechte der Stadt Ingolstadt aus den Absätzen 1 und 2 ausgeübt werden können.

(4) Zur Umsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen kann die mit dem Vollzug dieser Satzung betraute Dienststelle der Stadt Ingolstadt Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Solche Anordnungen können auch getroffen werden

- zur Verhütung erheblicher Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer, anderer Bewohner des Gebäudes oder Grundstücks;
- zum Schutz erheblicher Sachwerte;
- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Benutzer haben mündlichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten, ansonsten innerhalb der gesetzten Frist.

§ 7 Unterhalt, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunfts- und den Gemeinschaftsräumen, sowie das Auftreten von Ungeziefer oder nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten unverzüglich der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.

(2) Tritt in einer Unterkunft Ungeziefer auf, kann die Stadt Ingolstadt eine Desinfektion der betroffenen Räume auf Kosten der Benutzer

anordnen, wenn diese die Desinfektion nicht selbst unverzüglich veranlassen.

(3) Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Benutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Notwendige Reparaturen, die nach mietrechtlichen Grundsätzen vom Vermieter durchzuführen sind, dürfen nur von der Stadt Ingolstadt veranlasst werden.

(5) Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren erfolgen im Einvernehmen mit den Benutzern. Falls die Benutzer die Durchführung solcher Maßnahmen ohne berechtigten Grund verweigern, kann eine Umquartierung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 angeordnet werden.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommen Benutzer ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß § 6 Absatz 4 getroffenen Einzelanordnung trotz Abmahnung nicht nach, so kann die Stadt Ingolstadt die unterlassenen Handlungen auf Kosten der Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen ihrer Handlungen auf deren Kosten beseitigen.

§ 9 Umquartierung

(1) Die Benutzer können durch Entzug von Räumen in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartiert werden

1. wenn eine Anordnung nach § 6 Absatz 4 erlassen werden könnte,
2. wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat und die Räume zur Unterbringung anderer Personen benötigt werden oder die Unterkunft nicht oder nicht von allen im Aufnahme- und Verpflichtungsschein aufgeführten Personen bezogen wurde,
3. zur Durchführung einer Grundreinigung, Sanierung oder Modernisierung der Unterkunft bzw. Teilen der Unterkunftsanlage oder wegen des Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
4. wenn die Stadt Ingolstadt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,

4

5. wenn die Benutzer ohne berechtigten Grund Reparaturen, notwendige bauliche Veränderungen, Vorkehrungen zur Erhaltung der Unterkunftsanlagen oder zur Verhütung drohender Gefahren, verhindern,
 6. wenn die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden,
 7. wenn die Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen § 5 dieser Satzung verstoßen.
- (2) Die Umquartierung ist den Benutzern rechtzeitig vor dem Umquartierungstermin anzukündigen.

§ 10 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Sind in eine Unterkunftseinheit mehrere Benutzer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benutzer das Benutzungsverhältnis mit diesem beendet. Es wird mit den überlebenden Benutzern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Ingolstadt kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt aufheben,
1. wenn die Benutzer für mietfähig erklärt worden sind und sich ohne triftigen Grund weigern, einen Antrag auf Überlassung einer öffentlich geförderten Wohnung zu stellen, sich aktiv um eine eigene Wohnung zu bemühen oder eine nachgewiesene zumutbare Wohnung zu beziehen,
 2. wenn die Benutzer nach der Aufnahme Einkommen erzielen, welches die für sie jeweils geltenden gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Überschreitung nur vorübergehend ist,
 3. wenn die Unterkunft von den Benutzern nicht benutzt oder nicht bezogen wird. In diesem Fall ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Abmahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzer freizumachen,
 4. wenn die Benutzer nach erfolgloser Abmahnung weiterhin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, insbesondere durch

- Anwendung oder Androhung von Gewalt
 - vorsätzliche Sachbeschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen des zur Betreuung der Unterkunft oder der Benutzer eingesetzten Personals
 - Straftaten aller Art
 - Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholenuss
- und damit den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Stadt Ingolstadt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ferner kann das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

5. wenn durch die Benutzer die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 6. wenn die Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet haben oder sie mit der Zahlung eines Betrages in Rückstand gekommen sind, der die Höhe der Gebühren von mehr als zwei Monaten erreicht.
- (4) Vor der Aufhebungserklärung zum Benutzungsverhältnis sind die Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen.
- (5) Die Aufhebungsfrist beträgt in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 einen Monat nach Zugang der Aufhebungserklärung. Im Übrigen kann die Benutzung ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden. Die Fristen können aus sozialen Gründen bis zu drei Monate verlängert werden.
- (6) Im Verwaltungsakt, der die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses anordnet, sind Regelungen für die weitere Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen zu treffen.

§ 11 Räumung

- (1) Die Unterkunftsräume sind zu räumen, in sauberem und ungezieferfreiem Zustand zu hinterlassen sowie alle zugehörigen Schlüssel abzugeben, wenn
1. eine Umquartierung angeordnet ist (§ 9),
 2. das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 10).
- Die Räumungsfrist endet in den Fällen der Nr. 1 mit Ablauf des Tages, für den die Umquartierung angeordnet wurde, in den Fällen der Nr. 2 mit Ablauf der Aufhebungsfrist.

(2) Müssen bewegliche Sachen der Benutzer weggeschafft und eingelagert werden und verzögern die Benutzer deren Abforderung, so kann die Stadt Ingolstadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Räumung der Unterkunft die Sachen nicht abgefordert wurden. Müll und objektiv unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zu Lasten der Benutzer entsorgt.

(3) Haben die Benutzer Änderungen der Unterkunftsräume im Sinne des § 5 Absatz 3 Nr. 4 Buchstaben a – f vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wieder herzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Unterkunftsräume gilt das Gleiche.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der geräumten Unterkunft sowie aller zugehöriger Schlüssel.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Obdachlosenunterkünfte vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44 vom 02.11.1995) außer Kraft.